

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik
über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen**

Vom 5. März 1970

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1969 zu dem Vertrag vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1157) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 45 Abs. 2

am 13. März 1970

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind am 11. Februar 1970 in Tunis ausgetauscht worden.

Bonn, den 5. März 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

**Gesetz
zu dem Vertrag vom 19. Juli 1966
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der
über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen**

Vom 19. Juni 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in Bonn am 19. Juli 1966 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen nebst Zusatzprotokoll wird zugestimmt. Der Vertrag und das Zusatzprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

(2) Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird durch den Vertrag eingeschränkt.

Artikel 2

Im Falle des Artikels 31 Abs. 2 des Vertrages erläßt den Haftbefehl der Richter, der die Untersuchungshandlung vornehmen soll, oder das Gericht, das mit der Sache befaßt ist. Im vorbereitenden Verfahren ist auch der Amtsrichter zuständig, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt zusammen mit dem Vertrag in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 45 Abs. 2 und das Zusatzprotokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Juni 1989

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik
über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen

DER PRÄSIDENT DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DER PRÄSIDENT DER
TUNESISCHEN REPUBLIK,

VON DEM WUNSCH GELEITET,
die zwischen beiden Staaten bestehenden engen Beziehungen aufrechtzuerhalten und zu
verstärken und insbesondere den Verkehr zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiete der
Auslieferung und der Rechtshilfe in Strafsachen zu regeln,

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, einen Vertrag zu schließen, und haben hierfür zu ihren
Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der
Bundesrepublik Deutschland

Herrn Dr. Gerhard Schröder,
Bundesminister des Auswärtigen;

Der Präsident der
Tunesischen Republik
Herrn Habib Bourguiba junior,
Minister des Auswärtigen.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen
Vollmachten folgendes vereinbart:

TEIL 1
Auslieferung

Artikel 1
Auslieferungsverpflichtung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß den nachstehenden Vorschriften und Bedingungen

einander die Personen auszuliefern, die von den Justizbehörden des ersuchenden Staates wegen einer strafbaren Handlung verfolgt oder zur Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung gesucht werden.

Artikel 2

Auslieferungsfähige strafbare Handlungen

(1) Ausgeliefert wird wegen Handlungen, die sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe oder mit einer die Freiheit entziehenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind. Ist im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates eine Verurteilung zu einer Strafe erfolgt oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet worden, so muß deren Maß mindestens vier Monate betragen.

(2) Betrifft das Auslieferungsersuchen verschiedene Handlungen, von denen jede sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe oder mit einer die Freiheit entziehenden Maßregel der Sicherung und Besserung bedroht ist, einige aber die Bedingung hinsichtlich des Strafmaßes nicht erfüllen, so ist der ersuchte Staat berechtigt, die Auslieferung auch wegen dieser Handlungen zu bewilligen.

Artikel 3

Politische strafbare Handlungen

(1) Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn der ersuchte Staat die strafbare Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, als eine politische oder als eine mit einer solchen zusammenhängende strafbare Handlung ansieht.

(2) Das gleiche gilt, wenn der ersuchte Staat ernstliche Gründe hat anzunehmen, daß das Auslieferungsersuchen wegen einer nach gemeinem Recht strafbaren Handlung gestellt worden ist, um eine Person aus rassischen, religiösen, nationalen oder auf politischen Anschauungen beruhenden Erwägungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder daß diese der Gefahr einer Erschwerung ihrer Lage aus einem dieser Gründe ausgesetzt wäre.

(3) Im Rahmen dieses Vertrags wird der Angriff auf das Leben eines Staatsoberhauptes, eines Mitglieds seiner Familie oder eines Mitglieds der Regierung eines der Vertragsstaaten nicht als politische strafbare Handlung angesehen.

Artikel 4

Militärische strafbare Handlungen

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die strafbare Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, ausschließlich in der Verletzung militärischer Pflichten besteht.

Artikel 5
Fiskalische strafbare Handlungen

In Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenstrafsachen wird die Auslieferung nach Maßgabe dieses Vertrags bewilligt, soweit dies durch einfachen Briefwechsel für einzelne besonders bezeichnete strafbare Handlungen oder Gruppen von solchen vereinbart worden ist.

Artikel 6
Nicht-Auslieferung eigener Staatsangehöriger

(1) Die Vertragsparteien liefern die Personen nicht aus, deren Auslieferung auf Grund ihrer Verfassungen untersagt ist.

(2) Liefert der ersuchte Staat eine in Absatz 1 bezeichnete Person nicht aus, so unterbreitet er auf Begehren des ersuchenden Staates die Angelegenheit den zuständigen Behörden, damit gegebenenfalls eine gerichtliche Verfolgung durchgeführt werden kann. Zu diesem Zweck werden die auf die strafbare Handlung bezüglichen Akten, Unterlagen und Gegenstände kostenlos auf dem in Artikel 11 Absatz 1 vorgesehenen Wege übermittelt. Dem ersuchenden Staat wird mitgeteilt, was auf sein Begehren veranlaßt worden ist.

Artikel 7
Ne bis in idem; Verjährung; Amnestie

Die Auslieferung wird nicht bewilligt,

- a) wenn der Verfolgte wegen der Handlungen, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, von den zuständigen Behörden des ersuchten Staates rechtskräftig abgeurteilt worden ist;
- b) wenn nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden oder des ersuchten Staates die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung verjährt ist;
- c) wenn in dem ersuchenden oder dem ersuchten Staat eine Amnestie ergangen ist, vorausgesetzt, daß in dem letzteren Fall die strafbare Handlung unter diejenigen fällt, die in diesem Staat verfolgt werden können, wenn sie außerhalb des Hoheitsgebietes dieses Staates von einem Nichtangehörigen dieses Staates begangen worden sind.

Artikel 8
Begehungsort; wegen derselben Handlungen anhängige Strafverfahren

Die Auslieferung kann abgelehnt werden,

- a) wenn die strafbare Handlung im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates begangen worden ist;
- b) wenn der Verfolgte von dem ersuchten Staat wegen der Handlungen verfolgt wird,

derentwegen um Auslieferung ersucht wird.

Artikel 9 Prüfung des Strafantrags

Ob ein zur Einleitung eines Strafverfahrens notwendiger Antrag des Verletzten oder eine sonstige Prozeßvoraussetzung vorliegt, wird vom ersuchten Staat nicht geprüft.

Artikel 10 Todesstrafe

Ist die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht und ist diese Strafe im Recht des ersuchten Staates nicht vorgesehen, so empfiehlt die Regierung des ersuchenden Staates ihrer zuständigen Behörde, die erkannte Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln.

Artikel 11 Ersuchen und Unterlagen

(1) Das Auslieferungsersuchen wird schriftlich abgefaßt und auf diplomatischem Wege übermittelt. Der weitere Schriftwechsel zwischen den beiden Staaten erfolgt ebenfalls auf diesem Wege.

(2) Dem Ersuchen sind beizufügen:

- a) die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift eines vollstreckbaren verurteilenden Erkenntnisses, eines Haftbefehls oder einer anderen, nach den gesetzlichen Formvorschriften des ersuchenden Staates ausgestellten Urkunde mit gleicher Rechtswirkung;
- b) eine Darstellung der Handlungen, derentwegen um Auslieferung ersucht wird. Zeit und Ort ihrer Begehung sowie ihre rechtliche Würdigung unter Bezugnahme auf die anwendbaren Gesetzesbestimmungen sind so genau wie möglich anzugeben;
- c) eine Abschrift der anwendbaren Gesetzesbestimmungen sowie eine möglichst genaue Beschreibung des Verfolgten und alle anderen zur Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit geeigneten Angaben.

Artikel 12 Ergänzung der Unterlagen

Erweisen sich die vom ersuchenden Staat übermittelten Unterlagen für eine Entscheidung des ersuchten Staates auf Grund dieses Vertrags als unzureichend, so ersucht dieser Staat um die notwendige Ergänzung der Unterlagen; er kann für deren Beibringung eine Frist setzen.

Artikel 13 **Grundsatz der Spezialität**

(1) Der Ausgelieferte darf wegen einer anderen, vor der Übergabe begangenen Handlung als derjenigen, die der Auslieferung zugrunde liegt, nur in den folgenden Fällen verfolgt, abgeurteilt, zur Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung in Haft behalten oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden:

- a) wenn der Staat, der ihn ausgeliefert hat, zustimmt. Zu diesem Zweck ist ein Ersuchen unter Beifügung der in Artikel 11 erwähnten Unterlagen und eines gerichtlichen Protokolls über die Erklärungen des Ausgelieferten zu stellen. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die strafbare Handlung, derentwegen um Zustimmung ersucht wird, an sich nach diesem Vertrag der Verpflichtung zur Auslieferung unterliegt;
- b) wenn der Ausgelieferte, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte, das Hoheitsgebiet des Staates, an den er ausgeliefert worden ist, innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach seiner endgültigen Freilassung nicht verlassen hat oder wenn er nach Verlassen dieses Hoheitsgebiets dorthin zurückgekehrt ist.

(2) Der ersuchende Staat kann jedoch die Maßnahmen treffen, die im Hinblick auf eine Ausweisung oder zur Unterbrechung der Verjährung einschließlich der Durchführung eines Abwesenheitsverfahrens nach seinen Rechtsvorschriften notwendig sind.

(3) Wird die dem Ausgelieferten zur Last gelegte Handlung während des Verfahrens rechtlich anders gewürdigt, so darf er nur insoweit verfolgt oder abgeurteilt werden, als die Tatbestandsmerkmale der rechtlich neu gewürdigten strafbaren Handlung die Auslieferung gestatten würden.

Artikel 14 **Weiterlieferung an einen dritten Staat**

Außer im Falle des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe b darf der ersuchende Staat den ihm Ausgelieferten, der von einem dritten Staat wegen vor der Übergabe begangener strafbarer Handlungen gesucht wird, nur mit Zustimmung des ersuchten Staates dem dritten Staat ausliefern. Der ersuchte Staat kann die Vorlage der in Artikel 11 Absatz 2 erwähnten Unterlagen verlangen.

Artikel 15 **Vorläufige Auslieferungshaft**

(1) In dringenden Fällen können die zuständigen Behörden des ersuchenden Staates um die vorläufige Inhaftnahme des Verfolgten ersuchen; über dieses Ersuchen entscheiden die zuständigen Behörden des ersuchten Staates nach dessen Recht.

(2) In dem Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme ist anzuführen, daß eine der in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a erwähnten Urkunden vorhanden ist und die Absicht besteht, ein Ausliefe-

rungsersuchen zu stellen; ferner sind darin die strafbare Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht werden wird, Zeit und Ort ihrer Begehung und, soweit möglich, die Beschreibung der gesuchten Person anzugeben.

(3) Das Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme wird den zuständigen Behörden des ersuchten Staates auf diplomatischem oder unmittelbar auf postalischem oder telegrafischem Wege oder über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) oder durch jedes andere Nachrichtenmittel übersandt, das Schriftspuren hinterläßt oder vom ersuchten Staat zugelassen ist. Der ersuchenden Behörde wird unverzüglich mitgeteilt, was auf ihr Ersuchen veranlaßt worden ist.

(4) Die vorläufige Haft kann aufgehoben werden, wenn das Auslieferungersuchen und die in Artikel 11 erwähnten Unterlagen dem ersuchten Staat nicht innerhalb von zwanzig Tagen nach der Inhaftnahme vorliegen; sie darf in keinem Falle vierzig Tage vom Zeitpunkt der Inhaftnahme an überschreiten. Die vorläufige Freilassung ist jedoch jederzeit möglich, sofern der ersuchte Staat alle Maßnahmen trifft, die er zur Verhinderung einer Flucht des Verfolgten für notwendig hält.

(5) Die Freilassung steht einer erneuten Inhaftnahme und der Auslieferung nicht entgegen, wenn das Auslieferungersuchen später eingeht.

Artikel 16

Auslieferungersuchen mehrerer Staaten

Ersuchen wegen derselben oder wegen verschiedener Handlungen mehrere Staaten zugleich um Auslieferung, so entscheidet der ersuchte Staat frei unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Möglichkeit einer späteren Auslieferung zwischen den ersuchenden Staaten, des Zeitpunktes der Auslieferungersuchen, der verhältnismäßigen Schwere der strafbaren Handlungen und des Ortes ihrer Begehung.

Artikel 17

Übergabe des Verfolgten

(1) Der ersuchte Staat setzt den ersuchenden Staat von seiner Entscheidung über die Auslieferung auf diplomatischem Wege in Kenntnis.

(2) Jede vollständige oder teilweise Ablehnung ist zu begründen.

(3) Im Falle der Bewilligung werden dem ersuchenden Staat Ort und Zeit der Übergabe sowie die Dauer der von dem Verfolgten erlittenen Auslieferungshaft mitgeteilt.

(4) Vorbehaltlich des in Absatz 5 vorgesehenen Falles kann der Verfolgte mit Ablauf von fünfzehn Tagen nach dem für die Übergabe festgesetzten Zeitpunkt freigelassen werden, wenn er bis dahin nicht übernommen worden ist; in jedem Fall ist er nach Ablauf von dreißig Tagen freizulassen; der ersuchte Staat kann dann die Auslieferung wegen derselben Handlung ablehnen.

(5) Ist die Übergabe oder die Übernahme des Verfolgten wegen außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, so setzt der betreffende Staat den anderen Staat vor Fristablauf davon in Kenntnis. Beide Staaten vereinbaren einen neuen Zeitpunkt für die Übergabe; Absatz 4 findet Anwendung.

Artikel 18 **Aufgeschobene oder bedingte Übergabe**

(1) Der ersuchte Staat kann die Übergabe eines Verfolgten, der wegen einer anderen als der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung verfolgt wird oder verurteilt worden ist, aufschieben, bis die Strafverfolgung beendet ist oder er seine Strafe verbüßt hat.

(2) Wird die Übergabe aufgeschoben, so kann der ersuchte Staat den Verfolgten vorübergehend dem ersuchenden Staat zur Durchführung bestimmter Prozeßhandlungen übergeben. Nach Beendigung der Strafverfolgung übergibt der ersuchende Staat den Verfolgten wieder dem ersuchten Staat.

Artikel 19 **Herausgabe von Beweisstücken**

(1) Auf Verlangen des ersuchenden Staates werden alle Gegenstände, die aus einer strafbaren Handlung herrühren oder als Beweisstücke dienen können und im Zeitpunkt der Festnahme im Besitz des Verfolgten gefunden worden sind oder später entdeckt werden, beschlagnahmt und diesem Staat übergeben.

(2) Die Herausgabe kann auch dann erfolgen, wenn die Auslieferung infolge der Flucht oder des Todes des Verfolgten nicht möglich ist.

(3) Rechte des ersuchten Staates oder Dritter an diesen Gegenständen bleiben vorbehalten. Bestehen solche Rechte, so werden die Gegenstände nach Abschluß des Verfahrens so bald wie möglich und kostenlos dem ersuchten Staat zurückgegeben.

(4) Der ersuchte Staat kann die beschlagnahmten Gegenstände vorübergehend zurückbehalten, wenn sie nach seiner Auffassung für ein Strafverfahren benötigt werden. Er kann sich aus dem gleichen Grunde bei der Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände vorbehalten, diese zurückzuverlangen, vorausgesetzt, daß er sich verpflichtet sie seinerseits so bald wie möglich zurückzugeben.

Artikel 20 **Durchlieferung**

Die Durchlieferung durch das Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten wird auf Grund eines auf diplomatischem Wege übermittelten Ersuchens unter Berücksichtigung der für die Auslieferung erforderlichen Voraussetzungen bewilligt.

Artikel 21
Beförderung auf dem Luftwege

Wird der Luftweg benutzt, so finden folgende Bestimmungen Anwendung:

- a) Ist keine Zwischenlandung vorgesehen, so unterrichtet der ersuchende Staat den Vertragsstaat, dessen Hoheitsgebiet überflogen werden soll und bestätigt das Vorliegen einer der in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a erwähnten Unterlagen. Im Falle einer unvorhergesehenen Zwischenlandung hat diese Mitteilung die Wirkung eines Ersuchens um vorläufige Inhaftnahme im Sinne des Artikels 15; der ersuchende Staat stellt in diesem Fall ein formgerechtes Auslieferungsersuchen;
- b) ist eine Zwischenlandung vorgesehen, so stellt der ersuchende Staat ein Ersuchen entsprechend Artikel 20.

TEIL II
Rechtshilfe in Strafsachen

Artikel 22
Verpflichtung zur Rechtshilfe

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß den nachstehenden Vorschriften und Bedingungen einander Rechtshilfe in Strafsachen zu leisten.

(2) Rechtshilfe durch Vollstreckung von Straferkenntnissen wird nicht geleistet.

Artikel 23
Ausnahmen

Rechtshilfe wird nicht geleistet,

- a) wenn sich das Ersuchen auf Handlungen bezieht, die der ersuchte Staat als politische, als mit solchen zusammenhängende oder als strafbare Handlungen ansieht, die ausschließlich in der Verletzung militärischer Pflichten bestehen;
- b) wenn nach Ansicht des ersuchten Staates die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen dieses Staates zu beeinträchtigen.

Artikel 24
Begründung der Verweigerung

Jede Verweigerung der Rechtshilfe ist zu begründen.

Artikel 25

Erledigung der Ersuchen

(1) Der ersuchte Staat läßt Rechtshilfeersuchen in einer Strafsache, die ihm von den zuständigen Behörden des ersuchenden Staates zugehen und die Vornahme von Untersuchungshandlungen oder die Übermittlung von Gegenständen, Akten oder Schriftstücken zum Gegenstand haben, in der in seinen Rechtsvorschriften vorgesehenen Form ausführen.

(2) Wünscht der ersuchende Staat, daß die Zeugen unter Eid aussagen, so hat er ausdrücklich darum zu ersuchen; der ersuchte Staat gibt diesem Ersuchen statt, sofern sein Recht dem nicht entgegensteht.

(3) Der ersuchte Staat braucht nur beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Fotokopien der erbetenen Akten oder Schriftstücke zu übermitteln. Verlangt der ersuchende Staat jedoch ausdrücklich die Übermittlung von Urschriften, so wird diesem Ersuchen so weit wie möglich stattgegeben.

Artikel 26

Durchsuchung und Beschlagnahme

Ein Rechtshilfeersuchen, das eine Durchsuchung oder eine Beschlagnahme zum Gegenstand hat, wird nur wegen einer strafbaren Handlung erledigt, die auch nach dem Recht des ersuchten Staates strafbar ist; Artikel 23 bleibt unberührt.

Artikel 27

Herausgabe von Gegenständen

(1) Der ersuchte Staat kann die Herausgabe von Gegenständen, Akten oder Schriftstücken, um deren Übermittlung ersucht worden ist, aufschieben, wenn er sie für ein anhängiges Strafverfahren benötigt.

(2) Die Gegenstände sowie die Urschriften von Akten oder Schriftstücken, die in Erledigung eines Rechtshilfeersuchens übermittelt worden sind, werden vom ersuchenden Staat so bald wie möglich dem ersuchten Staat zurückgegeben, sofern dieser nicht darauf verzichtet.

Artikel 28

Zustellung von Verfahrensurkunden und Strafentscheidungen

(1) Der ersuchte Staat bewirkt die Zustellung von Verfahrensurkunden und Strafentscheidungen, die ihm zu diesem Zweck vom ersuchenden Staat übermittelt werden; die Zustellung kann durch einfache Übergabe der Urkunde oder der Entscheidung an den Empfänger erfolgen. Auf ausdrückliches Verlangen des ersuchenden Staates bewirkt der ersuchte Staat die Zustellung in einer in seinen Rechtsvorschriften für die Zustellung gleichartiger Schriftstücke vorgesehenen Form oder in einer besonderen Form, die mit diesen Rechtsvorschriften vereinbar ist.

(2) Die Zustellung wird durch eine datierte und vom Empfänger unterschriebene Empfangsbestätigung oder durch eine Erklärung der zuständigen Behörde des ersuchten Staates nachgewiesen, welche die Tatsache, die Form und das Datum der Zustellung beurkundet. Die eine oder die andere dieser Urkunden wird dem ersuchenden Staat unverzüglich übermittelt.

(3) Konnte die Zustellung nicht bewirkt werden, so teilt der ersuchte Staat dies dem ersuchenden Staat unter Angabe des Grundes unverzüglich mit.

Artikel 29 **Ladung von Zeugen und Sachverständigen**

Leistet ein Zeuge oder Sachverständiger einer Ladung, um deren Zustellung ersucht worden ist, nicht Folge, so darf er selbst dann, wenn die Ladung Zwangsandrohungen enthält, nicht bestraft oder einer Zwangsmaßnahme unterworfen werden, sofern er sich nicht später freiwillig in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begibt und dort erneut ordnungsgemäß geladen wird.

Artikel 30 **Reise- und Aufenthaltskosten**

(1) Reise- und Aufenthaltskosten werden dem Zeugen oder Sachverständigen nach den Sätzen und Vorschriften des Staates bewilligt, in dem die Vernehmung stattfinden soll.

(2) In dem Ersuchen um Zustellung der Ladung oder in der Ladung selbst ist zu erwähnen, in welcher Höhe ungefähr die zuständige Behörde des ersuchenden Staates dem Zeugen oder Sachverständigen die Reise- und Aufenthaltskosten erstattet sowie gegebenenfalls die Entschädigung zahlt.

Die Konsularbehörden des ersuchenden Staates bevorschussen dem Zeugen oder Sachverständigen auf seinen Wunsch ganz oder teilweise die Reise- und Aufenthaltskosten.

Artikel 31 **Überstellung von Häftlingen als Zeugen**

(1) Verlangt der ersuchende Staat das persönliche Erscheinen eines Häftlings als Zeuge oder zur Gegenüberstellung, so wird dieser - vorbehaltlich des Artikels 32, soweit anwendbar - unter der Bedingung seiner Zurückstellung innerhalb der vom ersuchten Staat bestimmten Frist zeitweilig in das Hoheitsgebiet überstellt, in dem die Vernehmung stattfinden soll.

Die Überstellung kann abgelehnt werden,

- a) wenn der Häftling ihr nicht zustimmt;
- b) wenn seine Anwesenheit wegen eines im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates anhängigen Strafverfahrens notwendig ist;
- c) wenn die Überstellung geeignet ist, seine Haft zu verlängern, oder
- d) wenn andere zwingende Gründe

seiner Überstellung in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates entgegenstehen.

(2) Die überstellte Person muß im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates in Haft gehalten werden, sofern nicht der um Überstellung ersuchte Staat ihre Freilassung verlangt.

Artikel 32 **Freies Geleit**

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, gleich welcher Staatsangehörigkeit, der auf Ladung vor den Justizbehörden des ersuchenden Staates erscheint, darf in dessen Hoheitsgebiet wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor seiner Abreise aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates weder verfolgt noch in Haft gehalten noch einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(2) Eine Person, gleich welcher Staatsangehörigkeit, die vor die Justizbehörden des ersuchenden Staates geladen ist, um sich wegen einer ihr zur Last gelegten Handlung strafrechtlich zu verantworten, darf dort wegen nicht in der Ladung aufgeführter Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor ihrer Abreise aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates weder verfolgt noch in Haft gehalten noch einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(3) Der in diesem Artikel vorgesehene Schutz endet, wenn der Zeuge, Sachverständige oder Beschuldigte während dreißig aufeinanderfolgender Tage, nachdem seine Anwesenheit von den Justizbehörden nicht mehr verlangt wurde, die Möglichkeit gehabt hat, das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates zu verlassen, und trotzdem dort bleibt, oder wenn er nach Verlassen dieses Hoheitsgebietes dorthin zurückgekehrt ist.

Artikel 33 **Auskunft aus dem Strafregister**

(1) Wird für ein Strafverfahren um Auskunft aus dem Strafregister ersucht, so wird diese Auskunft im gleichen Umfang erteilt, als ob eine Justizbehörde des ersuchten Staates sie angefordert hätte.

(2) Ersuchen eines Zivilgerichts oder einer Verwaltungsbehörde sind zu begründen. Es wird ihnen stattgegeben, soweit die innerstaatlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des ersuchten Staates dies zulassen.

Artikel 34 **Form der Rechtshilfeersuchen**

(1) Das Rechtshilfeersuchen muß folgende Angaben enthalten:

- a) die Behörde, von der das Ersuchen ausgeht,
- b) den Gegenstand und den Grund des Ersuchens,
- c) soweit möglich, die Identität und die Staatsangehörigkeit der Person, gegen die sich das Verfahren richtet, und

d) soweit erforderlich, den Namen und die Anschrift des Zustellungsempfängers.

(2) Die in den Artikeln 25 und 26 erwähnten Rechtshilfeersuchen haben außerdem die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung zu bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts zu enthalten.

(3) Das Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme im Sinne des Artikels 26 muß mit einer Anordnung des zuständigen Richters des ersuchenden Staates versehen sein.

Artikel 35 Geschäftsweg

(1) Das Rechtshilfeersuchen und seine Erledigungsstücke werden auf diplomatischem Wege übermittelt.

(2) In Strafverfahren, mit denen die Polizei befaßt ist und in denen nur Auskünfte oder Vernehmungen durch die Polizei erforderlich sind, oder in dringenden Fällen können die Rechtshilfeersuchen unmittelbar zwischen dem Bundeskriminalamt in Wiesbaden und der Direction de la Sûreté Nationale in Tunis übermittelt werden.

Artikel 36 Mitteilung von Verhaftungen

(1) Wird ein Tunesier im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland verhaftet, so verständigt die zuständige deutsche Behörde unverzüglich die Botschaft der Tunesischen Republik oder deren nächstgelegenes Konsulat.
Wird ein Deutscher im Hoheitsgebiet der Tunesischen Republik verhaftet, so verständigt die zuständige tunesische Behörde unverzüglich die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder deren nächstgelegenes Konsulat.

(2) Jeder Staat benachrichtigt den anderen Staat auf diplomatischem Wege von den gegen einen Staatsangehörigen dieses anderen Staates ergangenen Entscheidungen. Auf ausdrückliches Verlangen übermittelt er eine Abschrift der Entscheidung.

Artikel 37 Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung

(1) Ein Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung wird auf diplomatischem Wege übermittelt.

(2) Werden die dem Ersuchen zugrunde liegenden Handlungen von den Justizbehörden des ersuchten Staates als Übertretung gewürdigt, so ist die Strafverfolgung ebenfalls zulässig.

(3) Hinsichtlich der Verfolgung von Verkehrsstraftaten ist das Recht des ersuchten Staates anwendbar, wobei nur die am Begehungsort geltenden Verkehrsvorschriften in Betracht gezogen werden.

Artikel 38
Austausch von Strafnachrichten

Jede Vertragspartei benachrichtigt die andere Partei von allen deren Staatsangehörige betreffenden strafrechtlichen Verurteilungen und nachfolgenden Maßnahmen, die in das Strafregister eingetragen worden sind. Die Justizministerien übermitteln einander diese Nachrichten mindestens einmal jährlich.

Artikel 39
Erweiterte Anwendung

Dieser Teil findet auch Anwendung, wenn sich die Rechtshilfe auf Gnadenverfahren bezieht.

TEIL III
Schlußbestimmungen

Artikel 40
Übersetzungen

Den Ersuchen und den sonstigen Schriftstücken ist eine Übersetzung in die französische Sprache beizufügen; sie ist mit dem Amtssiegel zu versehen.

Artikel 41
Beglaubigung

Die in Anwendung dieses Vertrags übermittelten Unterlagen und Schriftstücke bedürfen keiner Beglaubigung oder Legalisation.

Artikel 42
Kosten

Die Vertragsparteien verzichten auf die Erstattung der durch eine Auslieferung oder Rechtshilfe nach den Bestimmungen dieses Vertrags entstandenen Kosten. Die Kosten einer Durchlieferung oder eines Sachverständigengutachtens werden gegen Vorlage der Belege erstattet.

Artikel 43
Bestimmung des Begriffs „Maßregel der Sicherung und Besserung“

Im Sinne dieses Vertrags bedeutet der Ausdruck „Maßregel der Sicherung und Besserung“ jede Maßnahme der Freiheitsentziehung, die durch Entscheidung eines Strafgerichts neben oder an Stelle einer Strafe angeordnet wird.

Artikel 44 Anwendungsbereich

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Tunesischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 45 Ratifikation; Inkrafttreten; Kündigung

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Tunis ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt dreißig Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Jeder der beiden Staaten kann den Vertrag kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Zeitpunkt wirksam, an dem sie dem anderen Staat notifiziert wurde.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bonn am 19. Juli 1966 in sechs Urschriften, je zwei in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen und dem arabischen Wortlaut ist der französische Wortlaut maßgebend.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Schröder

Für die Tunesische Republik:
Habib Bourguiba jr.

Zusatzprotokoll

Bei der Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgendes vereinbart:

Teil II dieses Vertrags findet ebenfalls Anwendung, wenn das Rechtshilfeersuchen sich auf ein Verfahren wegen Handlungen bezieht, die nach deutschem Recht nur mit Geldbuße bedroht sind (Ordnungswidrigkeiten).

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Schröder

Für die Tunesische Republik:
Habib Bourguiba jr.